

Sitzung vom 6. Juni 2012

607. Anfrage (Umsetzung von Art. 13 UNO-Pakt I im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, hat am 12. März 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Die Schweiz hat sich vor zwanzig Jahren mit dem Beitritt zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) verpflichtet, das gesamte Bildungswesen einschliesslich des Fach-, Berufs- und Hochschulwesens allmählich unentgeltlich auszugestalten, die Entwicklung des Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Was hat der Regierungsrat seit dem Beitritt der Schweiz zum UNO-Pakt I unternommen, um im Kanton Zürich dieser Verpflichtung nachzukommen?
2. Was hat der Regierungsrat seit dem Beitritt der Schweiz zum UNO-Pakt I unternommen, das dieser Verpflichtung zuwider läuft?
3. An welchen einzeln zu nennenden öffentlichen Schulen im Kanton Zürich, gegliedert nach Stufe und Fachbereich, werden noch immer Gebühren und in welcher Höhe und welcher Art erhoben?
4. Wie hoch war der Ertrag dieser Gebühren im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr, gegliedert nach Stufen, in absoluten Zahlen sowie in Promille der gesamten Staatsausgaben und pro Kopf der Wohnbevölkerung des Kantons?
5. Wie hoch war der Aufwand zum Einzug dieser Gebühren im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr, gegliedert nach Stufen, in absoluten Zahlen und in Promille der gesamten Staatsausgaben?
6. Wie hat der Regierungsrat in den letzten zwanzig Jahren das Stipendienwesen im Kanton Zürich entwickelt?
7. Was hat der Regierungsrat in den letzten zwanzig Jahren unternommen, um die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft zu verbessern?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss Art. 13 Abs.1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO-Pakt I, SR 0103.1), der für die Schweiz am 18. September 1992 in Kraft getreten ist, anerkennen die Vertragsstaaten das Recht eines jeden auf Bildung. Nach Art. 13 Abs. 2 Bst. b und c des Paktes erkennen die Vertragsstaaten zudem an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens, einschliesslich des höheren Fach- und Berufsschulwesens, und der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss.

Im Zusammenhang mit den Studiengebühren an den Universitäten hat sich das Bundesgericht verschiedentlich mit der Anwendbarkeit des UNO-Paktes I auseinandergesetzt. Es hat dabei unter anderem ausgeführt, dass die erwähnte Bestimmung nicht direkt anwendbar sei, und festgehalten, dass aus ihr kein individualrechtlicher Anspruch auf eine bestimmte Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen und auf eine Begrenzung oder Verringerung von Gebühren abgeleitet werden könne. Es sei Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, wann, mit welchen Mitteln und in welchem Zeitraum er dieses Ziel erreichen wolle, sofern er die infrage stehende Forderung nicht schon überhaupt als erfüllt betrachte. Überdies sei der Verzicht auf eine Gebührenerhebung nur ein möglicher Weg zum Ziel, da die Studiengebühren nur einen Bruchteil der Lebenshaltungskosten der Studierenden ausmachen würden (BGE 130 I 113, E. 3.3 S. 123 f.).

Der Kanton Zürich besitzt ein gut ausgebautes öffentliches Bildungssystem, das stetig weiterentwickelt wird, insbesondere auch im Hochschulbereich. So wurde beispielsweise seit dem Inkrafttreten des UNO-Paktes I die Zürcher Fachhochschule geschaffen, und an der Universität hat sich die Zahl der Studierenden seit 1994 von rund 16000 auf rund 26000 erhöht. Zudem verfügt der Kanton Zürich über ein ausgebautes Stipendiensystem (vgl. die Beantwortungen zu Frage 6). Vor diesem Hintergrund erfüllt der Kanton seine Verpflichtungen aus dem UNO-Pakt I; von einer Zuwiderhandlung gegen dessen Verpflichtungen kann nicht gesprochen werden.

Zu Frage 3:

An den kantonalen Schulen auf der Sekundarstufe II werden folgende Gebühren erhoben:

Mittelschulen:

Der obligatorische Unterricht an den kantonalen Mittelschulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Für besondere Angebote, wie für das Kunst- und Sportgymnasium (K+S), beträgt das Schulgeld Fr. 1400 pro Jahr (RRB vom 20. Oktober 1999 und Nr. 129/2012). Von Bedeutung sind im Mittelschulbereich die Gebühren für den freiwilligen Instrumentalunterricht. Diese betragen gemäss Ziff. I lit. E der Verordnung über die Schulgelder an den kantonalen Mittelschulen vom 28. Juli 1993 (LS 413.113) Fr. 640 pro Semester. Daneben werden von einzelnen Mittelschulen noch Gebühren erhoben wie z. B. Mahngebühren bei Schulbibliotheken, Umtriebsentschädigungen bei verpassten Fristen oder Gebühren für nachträgliches Abmelden von Freifachkursen.

Berufsfachschulen:

Der obligatorische Unterricht an den kantonalen Berufsfachschulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Für die Weiterbildungsangebote gemäss § 43 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) werden Schul- bzw. Kursgelder erhoben.

Universität Zürich:

Die geltenden Gebühren an der Universität Zürich sind im Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der Kollegiengeldpauschale und Semesterbeitrag vom 23. Juni 1993 (LS 415.321), der Ausländergebührenverordnung vom 29. April 1998 (LS 415.322) und dem Beschluss des Universitätsrates über die Festsetzung einer zusätzlichen pauschalen Prüfungsgebühr für Studierende der Medizinischen und der Vetsuisse-Fakultät vom 12. April 2010 (LS 415.321.1) festgelegt. Danach werden an der Universität folgende Gebühren erhoben:

Anmeldegebühr und Kollegiengeldpauschale:

	in Franken
Anmeldegebühren	100
Verspätete Anmeldung	300
Kollegiengeldpauschale für Studierende pro Semester	640
Kollegiengeldpauschale für Doktorierende pro Semester	140
Zusatzgebühr für ausländische Studierende und Doktorierende pro Semester	100

Semesterbeitrag:

	in Franken
Stipendienkasse Universität	6.50
Bibliotheken und Sammlungen	15
Akademischer Sportverband	25
Studentisches	2.50

Zusätzliche pauschale Prüfungsgebühr für Studierende der Medizinischen und Vetsuisse-Fakultät:

	in Franken
Eignungstest	200
Humanmedizin im 1. bis 4. und 6. Studienjahr je	160
Zahnmedizin im 1. und 2. Studienjahr je	160
im 3. bis 5. Studienjahr je	240
Veterinärmedizin im 1. bis 4. Studienjahr je	250

Zürcher Fachhochschule

Die Gebühren an der Zürcher Fachhochschule (ZFH) für die ordentlichen Studiengänge sind in der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008 (LS 414.20) festgelegt. Danach werden an der ZFH folgende Semestergebühren erhoben:

	in Franken
Einschreibung zum Aufnahmeverfahren	100
Aufnahmeprüfung Allgemeinbildung	200
Aufnahmeprüfung fachliche Eignung	200
Eignungsabklärung	600
Semestergebühr	680
Ausländische Studierende	500
Gebühr für den Akademischen Sportverband Zürich	25

Zusätzliche Gebühren werden an der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) für besondere Angebote erhoben:

	in Franken
Propädeutikum (Sekundarstufe II) Vollzeit zwei Semester; Gebühr pro Semester	5000
Propädeutikum (Sekundarstufe II) Teilzeit drei Semester; Gebühr pro Semester	3350
Tanzausbildung, Semestergebühr Vorstufe	750
Tanzausbildung, Semestergebühr Grundstudium	1000

An der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) werden zudem für die Quereinsteiger-Ausbildung (Quest) Fr. 200 für die Einschreibung, einschliesslich Prüfung des Dossiers, Fr. 300 für das Aufnahmeverfahren und Fr. 705 als Semestergebühren erhoben.

Zu Frage 4:

Die Erträge aus den Gebühren für die einzelnen kantonalen Schulen und die verschiedenen Stufen, aufgeschlüsselt nach absoluten Zahlen sowie in Promillen der gesamten Staatsausgaben und pro Kopf der Wohnbevölkerung, werden in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt. Grundlage der Berechnungen bilden die Staatsausgaben 2011 von Fr. 15 673 000 000 gemäss Geschäftsbericht 2011 (S. 534) und die Wohnbevölkerung im Kanton Zürich von 1 390 124 (Stand: 4. Quartal 2011).

Mittelschulen (Erträge aus dem Bereich Instrumentalunterricht, gerundet auf Fr. 1000):

Kantonsschule	Ertrag in Franken	In Promillen	Fr. pro Kopf
Rämibühl, Literaturgymnasium	95 000	0,01	0.07
Rämibühl, Realgymnasium	120 000	0,01	0.09
Rämibühl, Mathematisch-Naturwissenschaftliches Gymnasium *	252 000	0,02	0.18
Rämibühl, Mathematisch-Naturwissenschaftliches Gymnasium	62 000	0,00	0.04
Hohe Promenade	116 000	0,01	0.08
Stadelhofen	139 000	0,01	0.10
Hottingen	42 000	0,00	0.03
Birch	99 000	0,01	0.07
Freudenberg	56 000	0,00	0.04
Enge	55 000	0,00	0.04
Wiedikon	102 000	0,01	0.07
Oerlikon	77 000	0,00	0.06
Küsnacht	163 000	0,01	0.12
Zürcher Oberland	115 000	0,01	0.08
Glattal	24 000	0,00	0.02
Zürcher Unterland	32 000	0,00	0.02
Limmattal	76 000	0,00	0.05
Maturitätsschule für Erwachsene	12 000	0,00	0.01
<i>Mittelschulen insgesamt</i>	<i>1 637 000</i>	<i>0,10</i>	<i>1.18</i>

* Einnahmen Schulgeld K + S Schule

Berufsfachschulen (Erträge aus dem Bereich Weiterbildung, gerundet auf Fr. 1000)

Berufsfachschule (BS)	Ertrag in Franken	Promille	Fr. pro Kopf
Zentrum Ausbildung Winterthur (ZAG)	141 000	0,01	0.10
Berufsschule Bülach	820 000	0,05	0.59
Berufsbildungszentrum Dietikon	1 306 000	0,08	0.94
Bildungszentrum Zürichsee	856 000	0,05	0.62
Berufsschule Rüti	217 000	0,01	0.16
Gewerblich-Industrielle BS Uster	679 000	0,04	0.49
Gewerbliche Berufsschule Wetzikon	1 402 000	0,09	1.01
Berufsbildungsschule Winterthur	679 000	0,04	0.49
Berufsfachschule Winterthur	69 000	0,00	0.05
Allgemeine Berufsschule Zürich	291 000	0,02	0.21
Baugewerbliche BS Zürich	1 946 000	0,12	1.40
BS für Detailhandel Zürich	18 000	0,00	0.01
BS für Gestaltung Zürich*	121 000	0,01	0.09
BS für Gestaltung Zürich	1 380 000	0,09	0.99
BS Mode und Gestaltung Zürich	208 000	0,01	0.15
Technische Berufsschule Zürich	1 124 000	0,07	0.81
EB Zürich	10 237 000	0,65	7.36
<i>Berufsfachschulen insgesamt</i>	<i>21 876 000</i>	<i>1,40</i>	<i>15.74</i>

* Einnahmen Gestalterischer Vorkurs

Universität (Erträge, gerundet auf Fr. 1000)

	Ertrag in Franken	Promille	Fr. pro Kopf
Studiengebühren	23 551 000	1,50	16.94

Zürcher Fachhochschule (Erträge, gerundet auf Fr. 1000)

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)	Ertrag in Franken	Promille	Fr. pro Kopf
Studiengebühren	13 157 000	0,84	9.46

ZHdK	Ertrag in Franken	Promille	Fr. pro Kopf
Studiengebühren	2 567 000	0,16	1.85
Propädeutikum	1 409 000	0,09	1.01
Tanzausbildung	124 000	0,01	0.09

PHZH	Ertrag in Franken	Promille	Fr. pro Kopf
Studiengebühren	3 500 000	0,22	2.52

ZFH insgesamt	Ertrag in Franken	Promille	Fr. pro Kopf
Studiengebühren	20 757 000	1,32	14.93

Zu Frage 5:

Der Aufwand für die Erhebung der Gebühren an den Mittel- und Berufsfachschulen sowie an den Hochschulen kann im Einzelnen nicht beziffert werden.

Zu Frage 6:

Der Kanton Zürich verfügt seit den 1970er-Jahren über ein ausgebautes Stipendiensystem. Im Zuge des Erlasses des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) wurde das Stipendienrecht neu geregelt. Gemäss §33 der Stipendienverordnung vom 15. September 2004 (LS 416.1) überprüft die Bildungsdirektion die in der Stipendienverordnung festgelegten Beiträge alle fünf Jahre und passt sie bei Bedarf an. Mit Verfügung vom 14. Mai 2010 wurden die Elternbeiträge gemäss Ziff. 2.1 und 2.2 im Anhang der Stipendienverordnung der Teuerung angepasst und den Ansätzen gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.10) und dem Gesetz über die Zusatzleistungen zur Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3) angeglichen (ABI 2010, 1126).

Im Zusammenhang mit fünf parlamentarischen Vorstössen soll das Stipendienrecht zudem geändert werden (vgl. parlamentarische Initiative KR-Nr. 386/2009 betreffend Elternbeiträge sind wichtig, aber zu hoch [Stipendienreform I], parlamentarische Initiative KR-Nr. 387/2009 betreffend Eltern den Wiedereinstieg erleichtern [Stipendienreform II], Motion KR-Nr. 388/2009 betreffend mehr Aus- und Weiterbildung unterstützen [Stipendienreform III], Postulat KR-Nr. 389/2009 betreffend Aus- und Weiterbildungsoffensive [Stipendienreform IV] und das dringliche Postulat KR-Nr. 390/2009 betreffend Änderung der Stipendienverordnung).

Zu Frage 7:

Die an der Volksschule unterrichtenden Lehrpersonen im Sinne von §1 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) sowie die Lehrpersonen an den Mittel- und Berufsfachschulen gehören zum Staatspersonal. Der Regierungsrat trägt der wirtschaftlichen Lage des Staatspersonals im Rahmen seiner Personalpolitik angemessen Rechnung. Zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Lehrpersonals sind deshalb nicht angezeigt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die vom Kantonsrat am 15. November 2010 beschlossene Vorlage 4694 (Teilrevision Lohnsystem Lehrpersonen) hinzuweisen. Darin sind unter anderem für amtierende Lehrpersonen ausserordentliche Lohnmassnahmen vorgesehen, die ermöglichen,

dass die Lehrpersonen – wie das übrige Staatspersonal – bei Vorliegen der notwendigen Qualifikationen grundsätzlich nach insgesamt rund 30 Dienstjahren das 1. Lohnmaximum erreichen können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi